

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation, Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Jügesheim e.V." (im folgenden "Club" genannt) und hat seinen Sitz in Rodgau-Jügesheim. Er wurde am 30.04.1968 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen. Er hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Für die Mitglieder des Clubs sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Hessischen Tennisverbandes sowie die von diesen satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.
3. Der Club verfolgt - ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen, Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §2 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
  - a) aktive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlichem Bescheid des Vorstandes und Erfüllung der Zahlungsverpflichtung (Aufnahmegebühr, Beitrag, Zusatzleistungen, evtl. Umlagen).
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft zusätzlich der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben.
5. Niemand darf aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen bevorzugt, benachteiligt oder sonstwie behindert werden.

#### 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch erklärten Austritt;  
der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- clubschädigendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen die Satzung oder Versammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüsse.
- Nichterfüllung der Beitragspflicht und sonstiger Verpflichtungen innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen werden, steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses der Einspruch an die nächste Generalversammlung zu. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Clubs

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an das Clubvermögen verloren.

### §4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in allen Versammlungen Sitz.

2. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben in allen Versammlungen Sitz und Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen im Club.
3. Alle aktiven Mitglieder gem. § 3, Pkt. 1a und b haben an dem gesamten sportlichen Betrieb vollen Anteil sowie das Recht der Benutzung der Spielplätze und Geräte nach Maßgabe der Spielordnung.
4. Passive Mitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, jedoch keinen Anteil am Spielbetrieb.
5. Ehrenmitglieder sind frei von Beitragsleistungen und haben alle Rechte aktiver Mitglieder. Jugendliche unter 16 Jahren haben weder Sitz noch Stimmrecht.

## §5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs zu vertreten und zu fördern, die Satzung und alle Beschlüsse der Versammlungen und Anordnungen des Vorstandes zu beachten und die festgesetzten Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und evtl. Umlagen zu leisten.
2. Aufnahmegebühr, Beitrag, Zusatzleistungen und evtl. Umlagen sind in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung beschließt die Generalversammlung.  
Änderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern eine Erweiterung oder Verbesserung der Tennisanlage erforderlich wird, können mit der gleichen Stimmenmehrheit weitere Umlagen beschlossen werden.  
Die den Mitgliedern vor einer Generalversammlung zugehende schriftliche Mitteilung (§ 9 Ziff. 1-3) hat derartige Vorhaben zu enthalten.
3. Der Beitrag, die Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen sind im voraus zahlbar. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Regelung vereinbaren.
4. Der volle Beitrag ist erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft beginnt.

## §6 Organe

Der Club hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Ausschüsse
- c) Generalversammlung
- d) einfache Mitgliederversammlung

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) Vorstand Geschäftsführung
  - c) Vorstand Sport
  - d) Vorstand Finanzen
  - e) Vorstand Bewirtschaftung
  - f) Vorstand Technik
  - g) Vorstand Jugend

Der Vorstand kann erfahrene Mitglieder in besonderen Fragen zur Beratung heranziehen und mit besonderen Aufgaben betrauen.

2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Generalversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende vertritt, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, den Club nach innen und außen und vor Gericht. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vorstand Geschäftsführung vertreten. Der Vorstand hat die ihm durch das Vereinsrecht und sonstige Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen und durch die Satzung zustehenden Rechte und Pflichten.
3. Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Bearbeitung und Erledigung der laufenden Aufgaben
  - b) Verwaltung des Clubvermögens, der Anlagen und Sportgeräte
  - c) Einziehung der Beiträge
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - e) Einberufung der Versammlung unter vorheriger Festsetzung der Tagesordnung
  - f) Spieltechnische Fragen
  - g) Entscheidung über Aufnahmeanträge und über evtl. Ausschlüsse gem. § 3 Ziff. 6 b) dieser Satzung
4. Der Vorstand entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

## **§8 Ausschüsse**

Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Clubzweckes können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die sich aus erfahrenen Clubmitgliedern zusammensetzen und den Vorstand unterstützen und beraten. In den Ausschüssen sind die Mitglieder des Vorstandes zur Mitarbeit berechtigt. Den Vorsitz führt das für den entsprechenden Bereich zuständige Vorstandsmitglied. Von allen Ausschusssitzungen ist der 1. Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten.

## **§9 Generalversammlung**

1. Alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres wird eine ordentliche Generalversammlung einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung enthält insbesondere:
  - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) evtl. Satzungsänderungen
2. Die ordentliche Generalversammlung ist im Laufe des 1. Quartals jeden Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der Generalversammlung kann auch durch Mitteilung in der örtlichen Presse von Rodgau erfolgen.
3. Zur Beschlussfassung über in die Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung fallende Fragen während des Geschäftsjahres können vom Vorstand außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
4. Anträge für die Generalversammlung, die § 9, Abs. 1e) sowie § 5, Abs. 2) betreffen, sind bis Ende des abgelaufenen Kalenderjahres, alle anderen Anträge bis 3 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Generalversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme, eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten, welche von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime schriftliche Abstimmung verlangt wird. Wahlen werden in geheimer schriftlicher Abstimmung durchgeführt, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet sich für eine Wahl durch Handzeichen.

## **§10 Einfache Mitgliederversammlung**

1. Sofern es das Interesse des Clubs erfordert, kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder eine einfache Mitgliederversammlung einberufen werden, in der über Clubfragen - soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen - abgestimmt wird.
2. Die Einberufung der einfachen Mitgliederversammlung regelt sich nach §9, Ziff. 2, Satz 2, die Beschlussfassung nach §9, Ziff. 5, erster Satz.

## **§11 Haftung**

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Personen- und Vermögensschäden, insbesondere für etwa auf der Anlage eingetretene Unfälle und für abhandengekommene Wertgegenstände auf der Platzanlage oder im Clubhaus, nur im Rahmen und in Höhe der bestehenden Versicherungen.
2. Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund Hessen abgeschlossene Unfallund Haftpflichtversicherung bestimmungsgemäß in Kraft.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit durch namentliche Abstimmung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht zusammen, so ist spätestens 14 Tage danach eine weitere Versammlung einzuberufen, in der 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen können. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.